

§ 2

Schonzeiten und Entnahmemaße

(1) Es ist verboten, Tiere folgender Arten während der Schonzeit oder wenn ihre Länge außerhalb des Entnahmemaßes liegt zu fangen oder zu entnehmen:

Fischart	Wissenschaftlicher Name	Schonzeit	Entnahmemaß in cm
Aal	Anguilla anguilla (LINNAEUS, 1758)	15.9.-1.3.	50 - 70
Äsche	Thymallus thymallus (LINNAEUS, 1758)	1.3.-15.5.	30 - 45
Atlantische Forelle (Bachforellen, Meerforellen, Seeforellen)	Salmo trutta (LINNAEUS, 1758)	1.10.-31.3.	25 - 60
Barbe	Barbus barbus (LINNAEUS, 1758)	1.5.-30.6.	40 - 60
Hecht	Esox lucius (LINNAEUS, 1758)	1.2.-15.4.	50 - 90
Karpfen (Wildform)	Cyprinus carpio (LINNAEUS, 1758)	15.3.-31.5.	45 - 60
Moderlieschen	Leucaspis delineatus (HECKEL, 1843)	1.5.-30.6.	-
Nase	Chondrostoma nasus (LINNAEUS, 1758)	15.3.-30.4.	25 - 40
Rotfeder	Scardinius erythrophthalmus (LINNAEUS, 1758)	15.3.-31.5.	20 - 30
Schleie	Tinca tinca (LINNAEUS, 1758)	1.5.-30.6.	25 - 45
Zander	Sander lucioperca (LINNAEUS, 1758)	-	ab 50

Das Entnahmemaß wird von der Spitze des Kopfes bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen.

(2) Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen von Abs. 1 sowie § 1 in Bezug auf eine Verkürzung der Schonzeiten und Verringerung der Entnahmemaße zulassen, insbesondere

- zur Laich- und Laichfischgewinnung,
- zum Fischbestandsschutz durch Umsetzen von Fischen mit ganzjähriger Schonzeit aus gesicherten Vorkommen in andere geeignete Gewässer ihres natürlichen Verbreitungsgebietes,
- zur Regulierung einseitiger oder übermäßig entwickelter Fischbestände,
- zur Sicherung der Berufsfischerei,
- zum Aufbau und zur Erhaltung von Fischbeständen,
- zum notwendigen Fang von Fischen für Schadstoffuntersuchungen oder
- für Fischbestandsaufnahmen, Forschungs- und Lehrzwecke.

Anträge auf Zulassung von Ausnahmen nach Satz 1 sind fachlich zu begründen.

(3) Fische, Rundmäuler, Krebse und Muscheln, die entgegen

- Abs. 1 oder § 1,
- den Bestimmungen einer Verordnung über einen Schonbezirk nach § 40 des Hessischen Fischereigesetzes oder
- einer Fangbeschränkung nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Fischereigesetzes

lebend dem Wasser entnommen werden, sind unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen. Muss mit überwiegender Wahrchein-

lichkeit mit ihrem Verenden gerechnet werden, sind sie unverzüglich zu töten und zu vergraben, sofern eine anderweitige Beseitigung nicht vorgeschrieben ist. Die Verpflichtung zum Vergraben gilt auch dann, wenn sie tot angelandet werden.

(4) Eine Verkürzung der Schonzeiten oder Verringerung der Entnahmemaße durch die Inhaberinnen und Inhaber des Fischereirechts sowie Fischereiausübungsberechtigten ist unzulässig. Bei Verlängerung der Schonzeiten oder Vergrößerung der Entnahmemaße durch die Inhaberinnen und Inhaber des Fischereirechts sowie Fischereiausübungsberechtigten ist das Verbot nach § 14 Abs. 6 zu beachten.

§ 3

Ausübung der Aalfischerei und Registrierung

(1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Fanggebietes der oberen Fischereibehörde anzuzeigen. Das Gleiche gilt für Fischereifahrzeuge, die bei der Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt werden.

(2) Die obere Fischereibehörde erfasst die nach Abs. 1 angezeigten Personen und Fahrzeuge jeweils in einem Register und verleiht Registriernummern. Sie kann eine Kennzeichnung der Fahrzeuge anordnen.

(3) Wird die Aalfischerei zu Erwerbszwecken aufgegeben oder wird ein Fischereifahrzeug nicht mehr für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt, ist dies der oberen Fischereibehörde unverzüglich anzuzeigen.